

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 08.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Übergewinne mit Fernwärme?

Einleitung für die Fragen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat dem Volksentscheid „Unser Hamburg – Unser Netz“ folgend das Fernwärmenetz in Hamburg zurückgekauft. Eigentümerin ist die Stadt Hamburg über die Hamburger Energiewerke GmbH nach der Fusion der Wärme Hamburg GmbH mit der HAMBURG ENERGIE GmbH. Unabhängig davon heizen in Lohbrügge-Nord etwa 7.500 Haushalte mit Fernwärme vom privaten Anbieter E.ON-Energy Solutions. Die Wärme kauft E.ON unter anderem angeblich von der KWA Contracting AG, die das Holzheizkraftwerk am Havighorster Weg (HHK) betreibt. Eigentümerin des Fernwärmenetzwerks unter Lohbrügge-Nord und auch des Gaskraftwerks sei wiederum die SAGA Unternehmensgruppe, eine Tochter der Stadt Hamburg. Zudem sei die SAGA auch Vermieterin des Großteils der Wohnungen in Lohbrügge, deren Beheizung über Fernwärme erfolge. E.ON als Anbieter der Fernwärme hat die Preise massiv erhöht. Dagegen hat sich die Interessengemeinschaft „Wir“ Lohbrügger Bürgerinnen und Bürger für betroffene E.ON Fernwärmekunden gegründet. Am 26.01.2023 fand dazu eine Podiumsdiskussion im Gewerbegebiet Lohbrügge statt. Angeblich habe es Preissteigerungen von bis zu 600 Prozent gegeben. Kritik: „Die SAGA ist Tochter der Stadt Hamburg, das heißt, unsere Landesregierung hat hier letztlich das Sagen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Entgegen der Darstellungen der Einleitung befindet sich das Holzheizkraftwerk am Havighorster Weg nicht im Eigentum der SAGA. Die SAGA ist in Lohbrügge-Nord weder Eigentümerin noch Betreiberin eines Gaskraftwerkes. Des Weiteren werden 2.321 Wohnungen von insgesamt 7.206 Haushalten, die mit Wärme aus dem Fernwärmenetz Lohbrügge-Nord versorgt werden, von der SAGA vermietet. Das Unternehmen ist also nicht Vermieterin „des Großteils“ der betroffenen Wohnungen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der SAGA wie folgt:

Frage 1: *Gibt es neben der Hamburger Energiewerke GmbH noch andere gegebenenfalls auch städtische Eigentümer am Fernwärmenetz auf Hamburger Boden, wie zum Beispiel die SAGA?*

Wenn ja, bitte zu den Beteiligungen ausführen.

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/10824.

Darüber hinaus sind dem Senat die Eigentumsverhältnisse bei Fernwärmenetzen, die von privaten Fernwärmerversorgungsunternehmen in Hamburg betrieben werden, nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass einzelne, in der Antwort zu 9 genannte

Fernwärmeversorgungsunternehmen auch Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von Fernwärmenetzen in Hamburg sind.

Frage 2: *Wann hat die SAGA das Fernwärmenetz in Lohbrügge ausgeschrieben?*

Frage 3: *Welche Dauer und welche Konditionen hat der Vertrag?*

Frage 4: *Hatte sich die Hamburger Energie GmbH auch beworben?
Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 5: *Welche Bedingungen hatte die Ausschreibung?*

Frage 6: *Wieso hat die SAGA eine Preiskoppelung an Gas bei der Ausschreibung nicht ausgeschlossen?*

Antwort zu Fragen 2 bis 6:

Es besteht ein Vertrag aus dem Jahre 1963 über den Betrieb eines zu errichtenden Fernheizwerks Hamburg-Lohbrügge-Nord zwischen der NEUEN HEIMAT Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, deren Rechtsnachfolgerin die SAGA ist, und der ESSO AG, Rechtsnachfolger E.ON Energy Solutions GmbH.

Das Fernwärmenetz stand seit dem Bau im Eigentum der NEUEN HEIMAT.

Informationen zu etwaigen Ausschreibungen der NEUEN HEIMAT liegen wegen des Ablaufs der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Unternehmensunterlagen nicht mehr vor.

Die Frage nach der Dauer und den Konditionen des Vertrages berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartner und wird daher nicht beantwortet.

Frage 7: *Plant die SAGA dies zukünftig zu ändern?
Wenn nein, wieso nicht?
Wenn ja, wie?*

Antwort zu Frage 7:

Die SAGA wird mit dem Netzbetreiber E.ON und dem Kraftwerksbetreiber KWA Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, möglichst noch für 2023 einen angemessenen Abrechnungsmodus mit Blick auf die aktuelle Wärmeversorgung zu erzielen.

Die Wärmelieferung erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand bereits zu 75 Prozent über das Holzheizkraftwerk mit naturbelassenen Holzschnitteln.

Frage 8: *Welche Maßnahmen plant der Senat, damit derlei Preissprünge in Zukunft verhindert werden?*

Antwort zu Frage 8:

Bei privaten Fernwärmeversorgungsunternehmen hat der Senat keine Handhabe, unplanmäßige Gewinne zu verhindern.

Bei den Hamburger Energiewerken wirkt der Senat auf eine sozialverträgliche Preisgestaltung hin. Darüber hinaus wird auf eine größere Krisenresilienz der Preisänderungsklauseln geachtet.

Auf Bundesebene sorgt die Energiepreisbremse mit der Erlösabschöpfung von Zufallsgewinnen zu einer Reduktion der „Übergewinne“ bei Erzeugung von elektrischer Energie im Zusammenhang mit Fernwärmeerzeugung.

Frage 9: *Gibt es neben der Hamburger Energiewerke GmbH noch andere Anbieter von Fernwärme auf Hamburger Boden?
Wenn ja, welche und warum?*

Antwort zu Frage 9:

Einer behördlichen Genehmigung im Fernwärmesektor tätig zu werden bedarf es nicht.

Jedem Fernwärmeversorgungsunternehmen steht es frei, im Zuge seiner Vertriebstätigkeit im Hamburger Stadtgebiet Kunden zu versorgen, da der Fernwärmesektor nicht reguliert ist.

Folgende Fernwärmeversorgungsunternehmen, die in Hamburg Fernwärmenetze betreiben, sind der zuständigen Behörde bekannt:

- Hansewerk Natur GmbH
- enercity Contracting Nord GmbH
- E.ON Energy Solutions GmbH
- Getec Wärme & Effizienz GmbH Nord
- Vattenfall Energy Solutions GmbH
- EAM EnergiePlus GmbH
- ENGIE Deutschland GmbH

Frage 10: *Sind die Preise von Fernwärme an die Gaspreise gekoppelt?
Wenn ja, warum und für welche Anbieter gilt dies?*

Antwort zu Frage 10:

Bei mit Gas-Heizkraftwerken oder Gas-Heizwerken betriebenen Fernwärmenetzen in Hamburg ist davon auszugehen, dass sich die Fernwärmepreise an der Erdgaspreisentwicklung orientieren. Dies ist bei nahezu allen der zuständigen Behörde bekannten Fernwärmenetzen in Hamburg der Fall. Die Orientierung der Fernwärmepreise an der Gaspreisentwicklung ist nach § 24 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) zulässig.

Auch Wärmeerzeuger beziehungsweise Wärmequellen wie Biomasseanlagen mit heterogenem Brennstoff und Abwärme aus Industrie und Abfallverwertung wurden regelhaft mit dem Erdgasindex in den Preisänderungsklauseln abgebildet, wie dies beispielhaft beim Wärmenetz in Lohbrügge der Fall ist. Zu Zeiten niedriger Erdgaspreise haben die Wärmekunden davon profitiert. Die aktuellen krisenbedingten Preisentwicklungen waren nicht absehbar.

Frage 11: *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt, dass Fernwärmeanbieter in Hamburg Übergewinne aufgrund der Kopplung an den Gaspreis erwirtschaften?
Wenn ja, welche Anbieter sind das?*

Antwort zu Frage 11:

Die Erlössituation der privaten Fernwärmeversorgungsunternehmen in Hamburg ist dem Senat nicht bekannt.

Bei den Hamburger Energiewerken haben sich trotz der gestiegenen Einkaufspreise für Kohle, Erdgas und andere Energieträger und vor allem durch den Verkauf von Strom, überplanmäßige Gewinne ergeben, die in den Hamburger Haushalt fließen.

Bei Versorgungsunternehmen mit Wärme- und Stromproduktion sind diese beiden Geschäftsfelder grundsätzlich zu trennen. Dies ist vor allem dann erforderlich, wenn die Versorgungsunternehmen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betreiben, da diese Anlagen sowohl Strom als auch Wärme bereitstellen, die dann vermarktet wird.

Frage 12: *Was wird dagegen unternommen?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Antwort zu 8.

Frage 13: *Welche Möglichkeit haben Abnehmer von Fernwärme in Hamburg, den Anbieter zu wechseln? Bitte nach Anbietern für Hamburg aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 13:

Bei der Beantwortung der Frage muss zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern unterschieden werden. Im Falle von großen Mietobjekten können die Vertragskonstellationen zwischen Fernwärmeversorger und Wohnungsunternehmen individuell ausfallen. Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Grundsätzlich wird im Zuge eines Fernwärmeanschlusses eine Vertragslaufzeit zum Beispiel in Höhe von fünf Jahren festgelegt. Nach Ablauf dieser kann mit Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Zudem kann der Fernwärmekunde nach § 3 Absatz 2 AVBFernwärmeV seinen Versorgungsvertrag mit zweimonatiger Frist kündigen, sofern er die Wärmeversorgung mit Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will.

Frage 14: *Welche Maßnahmen sind in Hamburg möglich und sinnvoll, die Monopolstellung von Fernwärmelieferanten in einem autarken Fernwärmenetz aufzulösen und eine Wettbewerbssituation zu erzeugen?*

Frage 15: *Wie können Anbieter von Fernwärme mit Monopolstellung besser kontrolliert und daran gehindert werden, Übergewinne zu erzielen?*

Antwort zu Fragen 14 und 15:

Ein Missbrauch des Monopols durch willkürliche Preissetzung wird durch die AVBFernwärmeV ausgeschlossen. Die Kontrolle erfolgt durch die Zivilgerichte im Verhältnis zwischen dem Fernwärmeversorger und dem Fernwärmekunden.

Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

Frage 16: *Welche Ausschreibungsverfahren gab es generell für Fernwärmeanbieter in Hamburg, wann erfolgte das Verfahren und zu welchen Bedingungen?*

Antwort zu Frage 16:

Dem Senat sind nicht sämtliche Ausschreibungsverfahren zu Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet bekannt. Insofern werden im Folgenden von städtischen Unternehmen durchgeführte Ausschreibungsverfahren für Fernwärme dargestellt:

Tabelle

Gebiet	Jahr
Fischbeker Heidbrook	2015
Fischbeker Reethen	2019
Wilhelmsburg (Wilhelmsburger Rathausviertel, Elbinselquartier und Spreehafenviertel)	2019-2020
HafenCity Ost	2014
Rothenburgsort	2020
Bergedorf-West	2021
Bramfeld, Fabriciusstraße	2021
Mittlerer Landweg	2021

Im Übrigen berühren die Fragen zu den Bedingungen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der im Markt stehenden Vertragspartner und werden daher nicht beantwortet.

Frage 17: *Welche Ausschreibungsverfahren gab es zum Betrieb des Holzheizkraftwerk Hamburg-Lohbrügge, wann erfolgte das Verfahren und zu welchen Bedingungen?*

Antwort zu Frage 17:

Dazu liegen dem Senat keine Informationen vor.

An dem Betreibervertrag bezüglich des Holzheizkraftwerkes war und ist die SAGA nicht beteiligt.

Frage 18: *Warum wird in Hamburg bei der Fernwärme keine Erwirtschaftung von Übergewinnen verhindert?*

Frage 19: *Wieso haben der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im Vertrag die Koppelung der Preise für Fernwärme an die Gaspreise nicht ausgeschlossen?*

Antwort zu Fragen 18 und 19:

Siehe Antworten zu 8 und zu 10.

Frage 20: *Welche vertraglichen Regelungen sind bisher vorgesehen, um einen privatwirtschaftlich agierenden Pächter von städtischer Fernwärmenetzinfrastruktur in Hamburg daran zu hindern, Übergewinne an seinen Kunden zu erwirtschaften?*

Frage 21: *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde das Thema Fernwärmeanbieter, Ausschreibungsverfahren und Übergewinne?*

Frage 22: *Welche Lösungen sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde?*

Antwort zu Fragen 20, 21 und 22:

Die SAGA ist stets bestrebt, im Rahmen des Möglichen zugunsten ihrer Mieterinnen und Mieter optimale Preisbedingungen in der Wärmelieferung zu erzielen. Eine weitere Ausdifferenzierung berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Vertragspartner und erfolgt daher nicht.

Im Übrigen siehe Antworten zu 1, zu 8, zu 9 und zu 11.